

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 30. Stück.

Den 26. Julius 1834.

Inhalt.

Die unsichtbare Kirche. — Anekdoten aus der Geschichte
der Stadt Halle, von Dr. Förstmann. — Verzeichniß
der Predigten. — Garnison-Einquartierung. — Dankbare
Anzeige. — Verzeichniß der Gebornen &c. — 31 Bekannt-
machungen.

I.

Die unsichtbare Kirche.

Gesprochen bey einem Festmahle der Prediger und
Vorsteher der Hallischen Kirchen: Dom, St. Marien,
St. Ulrich und St. Moritz, in Gegenwart des evangel.
Bischofs Dr. Dräseke, am 1. Julius 1834.

Wie auf den ernstern Bildern der alten frommen Zeit
Der Lichtschein um die Häupter, der sie zu Heiligen weicht,
Den Strahlenglanz entsendet und Alles rings erhellt,
Was eben die Geschichte im Bilde vor uns stellt;
So geht vom lieben Haupte auch aus des Geistes Strahl,
Das dieser Abend feyert mit heiterm Ehrenmahl.
Und weil sein Blick entzündet, und weil sein Wort erweckt,
Sey meines Herzens Tiefe auch jetzt euch aufgedeckt.

XXXV. Jahrg.

(30)

Ernst

Ernst stand ich auf den Höhen und schaut ins Thal
hinab,

Dem mich nun sechzehn Jahre Gott zum Bewohner gab,
Und aus der Nebelhülle gelagert auf der Stadt
Erhoben sich die Tempel, die sie gebauet hat.

Als nun in erstem Sinnen sich still mein Geist verlor,
Umstrahlte ein Regenbogen den Mond im leichten Flor,
Und wie am Wasser Ehebar einst Busters Sohn geschah,
Der nah' und ferne Zukunft in Wolkenbildern sah;
So spielt in bunten Farben des Mondes Strahlenkranz,
Doch war es immer wieder der Eine reine Glanz,
Der in den Wolkenperlen so mannigfach sich brach,
Und tief ergriffen dacht' ich der hohen Deutung nach,
Da wie mit Orgelstönen dringt es ins Herz hinein:

O Menschentind! Wie willst du darob verwundert seyn?
In Millionen Kirchen ruft ihn die Menschheit an,
Der uns den Sohn gegeben und uns im Sohn gewann.
Doch Eins nur ist die Kirche in seinem ew'gen Wort,
Ein Licht nur führet sicher das Schiff zum Segensport.
Ob sich in tausend Farben zerspalten mag das Licht,
Es ist doch stets das Eine das durch den Nebel bricht.
O schau doch an die Kirche, von diesem Licht erhellt,
Sie breitet ihre Hallen wie Arme durch die Welt!
Sie ist ein unsichtbarer, ein unbegrenzter Dom,
Ein Gotteshaus, so herrlich, wie niemals deine, Rom!
Gleich der Maria liebend, der Mutter unsers Herrn,
Ist sie des Glaubens Kindern die treue Mutter gern,
Wacht über jede Seele, die sich ihr ganz ergab,
Wie Ulrich einst der Bischof mit heil'gem Hirtenstab.
Und droht mit erstem Kampfe der Weltgeist mächtig ihr,
Ergreift sie siegverkündend Mauritius Schlachtpanier.

Gehö



Gehört stets dein Halle in ihren heil'gen Raum,
Dann blüht mit reichem Füllhorn die Wahrheit aus dem
Traum;

Dann werden auch die Säulen der äußern Tempel stehn,
Bis wir verklärt zum Schauen den Vater selber sehn!

Noch lange blickt' ich schweigend zum Himmelsdom
empor,

Noch lange lauscht' ich selig, als schon verhallt' das Chor,
Dann kehrt' ich freudig wieder ans ernste Werk zurück.

Und als den Wunsch des Herzens kund' ich der Zukunft
Glück.

Doch dem, der heut' drey Jahre den Bischofsstab geführt,
Noch einmal denk' der Kirchen die er so tief gerührt.

II.

Anekdoten aus der Geschichte der Stadt Halle,
mitgetheilt von Dr. Förstemann.

18. Der Erzbischof Albrecht deckt seine Schulden auch mit Hilfe der Hallenser.

„Auf Mittwochen nach Martini im 25. (1525.)
Jahr hat der Syndicus Dr. Erhardus Eber-
hausen von wegen eines Erbaren Rathes allhier
zu Halle diese nachfolgende Meinung an Innungen
und Gemeinheit auf dem Rathhause, wie folget,
gelangen lassen:

„„, Erstlichen denjenigen, die erschienen, Dank
gesagt, daß es E. E. Rath in aller Billigkeit mit
* * Schutz

Schutz und Schirm, so es die Noth bey ihnen erfordert, gemeint zu verschulden.““ („In diesem Antrage ward vermerkt, was m. g. H. Willens und was er seiner Zusage nach zu halten.“) „„ Es sind die Geschickten E. C. Rathes in kurzen vergangenen Tagen, als am Mittwoch nach Omnium Sanctorum bey unserm g. H. auf seiner churf. Gn. Erfordern zu Calue *) gewest, und da sich seiner churf. Gn. Bewill und Meinung erkundigt, wie folgend zu vernehmen. Es hat seine churf. Gn. denselbigen anzeigen lassen, wie er in kurz verschiener Zeit ein trefflich Geld, sein Land und Leute vor der Bauerschaft zu schützen und zu schirmen, neben andern Kosten und Darlegen hätte ausgegeben, welche Ausgabe sich in die hundert tausend Gulden erstrecket. Um welcher Summen willen seine churf. Gn. in Schulden gekommen, daraus er sich ohne Zuthun und Hülfe der Seinen nicht wirken könnte. Derhalben sich andere unliegende Städte und Landschaften mit ihm vertragen; wollte auch die Zuversicht zu uns haben, wir würden ihm auch hülfflich seyn aus solchen Beschwerden und Schulden zu kommen. Welches seine churf. Gn. in Gnaden und aller Billigkeit erkennen wollt, und darneben angezeigt, die weil denn das Thalgut dieß Jahr mehr denn andere Jahre über Menschen = Gedanken laufen würde, auf daß Niemand insonderheit derselbigen Steuer mocht beschwert werden, sollte man von der Pfanne Deutisch 2 fl., von der Pfanne Gutjahr 4 fl., von dem Viertel Metritz 3 fl., von dem Nößel im Hakenborn 5 fl. geben. Dieß sollten alle diejenigen ihm lassen auf die

*) Calbe.

die nächstkünftigen Weihnachten abrechnen, welche Gut im Thal hätten, Niemand ausgeschlossen, so wollte er auch selber an seinen Thalgütern solche Zahl ihm lassen, damit ein Summa zusammengebracht wurde, mit der er sich aus angezeigten Schulden lösen könnte.““ Dieß ist von männiglich bewilligt worden und sonderlich von denen, die kein Thalgut hatten. So ließen es die auch geschehen, die das Gut hatten, denn die Pfanne lief ihnen so viel, daß es ihnen genügt. Es haben derhalben alle und igliche Bürger gemeint, so sie seiner Gnaden in dem so willig zu Gefallen worden, seine churf. Gn. wurde der Zusage, die sie in der Aufruhr der Bauern gethan hätten und was von Bürgern und andern geschehen, nicht mehr gedenken. Es ist aber nicht verblieben, sondern er hat seiner Zusage vergessen; die Bürger gefangen gesteckt, geschätzt und etliche vertrieben, unter welchen Doctor Lodowich (Ludwig) auch einer gewesen, der über zehen Jahr die Stadt hat räumen müssen und alle das Seine in kurzer Frist gelassen und verkaufen.“ —

19. Von den Schöpffen auf dem Berge.

„Item im 28. (1528.) Jahre auf Dienstag nach Assumptionis Domini haben die Schöpffen auf dem Berge von ihrem verdienten Lohn jeder zu seinem Theil gekriegen 5 Fl.“

20. Von den Wirthern im Thal.

„Anno Domini im 25. Jahre auf Dienstag nach Gregorii oder nach Invocavit haben die Wirther im Thal

Thal alle ihre Ornat und Kleinod, so zu ihrer Bruderschaft gehört, als Altartücher, Kelche, Caseln u. dergl. aus dem Pauler Kloster genommen, da sie dieselbe ihre Bruderschaft hatten, und haben das m. gn. Herrn von Meideburg Bischof Albrecht überantwortet in dem Dom, welche Kleinod sie auf 1000 Fl. geachtet haben.“

21. Von Setzung des Salzes.

„Item im 29. Jahre im Anfange desselben hat man das Stück Salz um Theurung willen des Holzes auf 9 Gr. gesetzt und die Woche nach Pfingsten desselben Jahres wiederum, nachdem das alte Salz verkauft, ein Stück auf 8 Gr. gesetzt.“

Chronik der Stadt Halle.

1.

Am neunten Sonntage nach Trinitatis (den 27. Julius) predigen in Halle:

Zu u. L. Frauen: Um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Herr Superintendent und Oberprediger Fulda. Um 2 Uhr Herr Archidiaconus und Professor Franke. Allgemeine Beichte, Sonnabend den 26. Julius, Derselbe.

Zu St. Ulrich: Um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Herr Professor Dr. Marks. Um 2 Uhr ein Candidat. Allgemeine Beichte, Sonnabend den 26. Julius, Herr Professor Dr. Marks.

3 u

Zu St. Moritz: Um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Herr Superintendent
Guerike. Um 2 Uhr Herr Candidat Uhde (Gast-
predigt).

In der Domkirche: Um $9\frac{1}{2}$ Uhr Herr Domprediger
Dr. Kienäcker. Um $2\frac{1}{4}$ Uhr Herr Hofprediger
Dr. Dohlhoff.

Kathol. Kirche: Um 9 Uhr Herr Pastor Meyer.
Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Dr. Hesekiel.

Zu Neumarkt: Um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Herr Pastor Held.
Abendstunde um 5 Uhr Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Superintendent Dr.
Niemann. Abendstunde um 5 Uhr Derselbe.

Garnison-Quartierung

erhält den 1. August d. J. das Nicolai Viertel und
die Vorstadt Klausthor; da es noch immer die 3te
Tour ist, so fallen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Mann aus.

Es wird indessen der größte Theil der hiesigen
Garnison in der Mitte des Monats August zum
Mandoe nach Erfurt ausrücken, und eben so im
September hier wieder eintreffen, weshalb diese
zwey Monate nur für eine Tour gerechnet werden,
da Jeder nach Zurückkunft in das verlassne Quartier
wieder einrückt, die Zeit der Abwesenheit daher bey
Keinem weder auf Königlichem Servis vom Staate,
noch Zuschuß von der Stadt Anspruch giebt.

Halle, den 20. Julius 1834.

Das Quartieramt. Ludwig.

3.

Danfbare Anzeige.

Eine verweigerete Rabeninsel = Zechen von 12 Egr. 6 Pf. ist für die Kinder der Stadt = Armenschule abgegeben worden.

F u h.

4.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle u.
Junius. Julius 1834.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 17. Junius dem Professor Dr. Dieck eine T., Anna Louise Dorothee. (Nr. 208.)

— Den 5. Julius dem Korbmachermeister Reinhardt ein Sohn, Friedrich Wilhelm Carl. (Nr. 202.) —

Den 7. dem Schneidermeister Meyerding eine T., Friederike Henriette Auguste. (Nr. 819.)

Ulrichsparochie: Den 5. May dem Landgerichts = Assessor von Werthern eine T., Auguste Sophie. (Nr. 166.) — Den 30. Junius dem Fleischermeister Wagner ein S., Carl Gustav Adolph. (Nr. 1648.) —

Den 8. Julius dem Handarbeiter Kaul ein Sohn, Carl Gottlieb. (Nr. 1555.)

Moritzparochie: Den 19. Julius ein unehel. Sohn. (Entbindungsanstalt.)

Domkirche: Den 4. Julius dem Unterofficier Bernhardt ein S., Friedrich Wilhelm. (Nr. 978.)

Katholische Kirche: Den 12. Julius dem pensionirten Gensd'arm Gudenthaler ein S., Carl Johann Christian. (Nr. 846.)

Neumarkt: Den 10. Julius dem Dienstknecht Lichler eine T., Christiane Henriette Auguste. (Nr. 1264.)

Glaus

Glauchau: Den 10. Julius dem Ziegeldeckermeister Seidewitz ein Sohn, Salomon Wilhelm Gustav. (Nr. 1807.) — Den 13. dem Tischlermeister Kirchof eine Tochter, Johanne Theresse. (Nr. 1737.) — Dem Fischer Kupper ein Sohn, Gottlieb Friedrich Wilhelm. (Nr. 1888.) — Den 18. eine unehel. F. (Nr. 2208.)

b) Getraute.

Marienparochie: Den 19. Julius der Schuhmachermeister Fischer mit C. F. Hamppe. — Den 20. der pensionirte Regimentstambour Rudloff mit C. C. Lehmann. — Der Maurer Behrendt mit C. K. Berger.

Ulrichsparochie: Den 18. Julius der Pfastergeleiß-Einnehmer Schönwald mit Ch. F. verehel. gewes. Horn geb. Schmelzer. — Den 20. der Sattlermeister Lehmann mit J. Ch. C. Heinicke. — Der Special-Commissionsbote Taag mit Ch. S. Schmidt.

Morigparochie: Den 21. Julius der Buchbindermeister Türk mit K. E. Reuter aus Hohenthurm.

Neumarkt: Den 16. Julius der Handarbeiter Wegestein mit K. E. geschiedene Kaase geb. Müller.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 14. Julius des Handarbeiters Uhlemann in Deesen Wittve, alt 60 J. Bruch beschwerden. — Den 15. des Einwohners Erel F., Rosine Auguste, alt 6 J. 8 M. Nervenfieber. — Des Hirten Nirschmann in Wiedemar Ehefrau, alt 48 J. Markschwamm. — Den 16. des Zimmergesellen Kößler nachgel. S., Johann Friedrich Eduard, alt 1 J. 2 M. 1 W. 3 T. Krämpfe. — Den 17. des Schlossermeisters Hauptmann S., Franz Wilhelm, alt 2 M. 3 W. 2 T. Krämpfe. — Den 18. des Unterofficiers Kessler Wittve, alt 75 J. 5 M. Schlagfluß.

Ulrichs

Ulrichsparochie: Den 17. Julius des Schneidermeisters Strübing S., Johann Wilhelm, alt 2 W. 3 B. Krämpfe. — Den 21. des Buchbindermeisters Heinrich S., Friedrich Wilhelm, alt 8 W. 3 B. Krämpfe.

Morrisparochie: Den 16. Julius des Schornsteinfegermeisters Mangold Zwillingstochter, Amalie Therese, alt 3 W. Schwäche.

Katholische Kirche: Den 18. Julius des pensionirten Gepäd'armes Gudenthaler S., Carl Johann Christian, alt 6 J. Krämpfe.

Neumarkt: Den 13. Julius die Almosengenosin Marie Ulrich, alt 72 J. Altersschwäche.

Glauca: Den 17. Julius des Buchbindermeisters Kranke S., Gustav Hermann, alt 7 W. Wägen-erweichung. — Des Nachwächters Köpfer Wilhelme, alt 70 J. Brustwassersucht. — Die unverehelichte Almosengenosin Winzer, alt 57 J. Auszehrung. Geboren 14. Gestorben 14.

Herausgegeben im Namen der Armeudirection von Fr. Hefel.

Bekanntmachungen.

Es sind neuerdings mehrere Fälle zu unserer Kennt-
niß gekommen, wo gegen die bestehenden Vaupdtkhey-
gesetze gefehlt ist. Wir bringen daher die Bestimmungen
der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Merseburg
vom 21. August 1826. Merseb. Amtsbl. 1826. S. 274,
vom 25. August und 24. März 1817. Merseb. Amtsbl.
1817. S. 494. 201 fg. hiermit in Erinnerung, und
verordnen unter Hinweisung auf die Vorschriften des § 36
fg. §. 65. bis §. 82. Th. I. Tit. 8. §. 768 fg. Th. II.
Tit. 20. A. L. R. Folgendes:

§. 1.

- §. 1. Gebäude in der Stadt, die an Straßen oder öffentlichen Plätze stoßen, dürfen ohne Erlaubniß des Magistrats nicht zerstört oder vernichtet werden, der Eigenthümer muß vielmehr dergleichen Gebäude, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, bey Vermeidung der in §. 38 flg. l. c. des A. L. R. angedroheten Nachtheile in baulichem Stande unterhalten.
- §. 2. Zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Befens oder zur Verunstaltung der Stadt und öffentlichen Plätze darf kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.
- §. 3. Wer also im hiesigen Stadtbezirke einen Neubau anlegen oder eine Hauptreparatur vornehmen will, muß davon zuvor dem Magistrate zur Beurtheilung Anzeige machen und eine besondere Erlaubniß dazu einholen.
- §. 4. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.
- §. 5. Dem Antrage muß ein richtiger und vollständiger Bauriß in zwey Exemplaren, von denen ein Exemplar bey den Aeren behalten wird, beyliegen. Wird ein ganzes Gebäude oder doch der größere Theil desselben verändert, so muß eine genaue Beschreibung des abzutragenden Gebäudes nach seiner Lage, Grenzen und übrigen Beschaffenheit mit eingereicht werden, bey einzelnen Häusern an der Straße aber die Breite des vor demselben liegenden Bürgersteigs nebst Münstern angegeben seyn. Die Zeichnungen können ganz einfach in Linien entworfen werden, sie müssen aber von dem Werkmeister, welcher den Bau ausführt, deutlich unterschrieben seyn, und aus der Facade, den nöthigen Durchschnitten und Grundrissen bestehen. Unvollständige Gesuche und Zeichnungen werden sofort zurück.

- zurückgegeben und hat sich ein Jeder den daraus entstehenden Verzug selbst bezzumessen.
- §. 6. Bauanlagen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, sind gänzlich un-erlaubt.
- §. 7. Besonders darf Niemand ohne ausdrückliche Einwilligung des Magistrats einen Kellerhals, eine Treppe oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.
- §. 8. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen, die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Vitzableitern darf nur unter Erlaubniß des Magistrats und nach den von uns zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.
- §. 9. Will Jemand einen alten Kellerhals, eine alte Treppe oder anderes dergleichen Nebengebäude wieder herstellen lassen, so ist dem Antrage jedesmal eine Zeichnung der alten Anlage und des Neubaus in Duplo bezzufügen, der Abbruch der alten Anlage aber nicht eher vorzunehmen, bevor nicht die Genehmigung zur Wiederherstellung ertheilt ist.
- §. 10. Bauherren und Baumeister, welche den Vorschriften ad 2, 3, 4, 6, 7, 8, und 9, in fine zuwider handeln, haben jeder eine Polizeystrafe von fünf bis zehn Thaler n oder verhältnißmäßigen Gefängnisse perwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.
- §. 11. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum ist, oder zur groben Ver-

Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht, muß derselbe nach der Anweisung des Magistrats geändert werden.

- § 12. Findet die Aenderung nicht Statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und wenn es sich thun läßt, alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden.
- § 13. Ist der eingereichte Bauplan ganz oder zum Theil genehmigt, so muß der Bau nach diesem Risse und der ertheilten Anweisung ausgeführt werden, und es darf Niemand ohne anderweite Approbation den Baupolizeygesetzen zuwiderlaufende Abänderungen treffen.
- § 14. Nach Beendigung des Baues hat der ausführende Baumeister dem Magistrate Anzeige zu machen, um zu untersuchen, ob der Bau auch dem Bauplane gemäß ausgeführt worden ist. Bey Nichtbeobachtung dieser Vorschrift verfällt der Baumeister in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnisse.
- § 15. Findet sich bey der Revision, daß der Baumeister bey einem Baue oder einer Reparatur oder bey der Auswahl der Materialien dazu wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt hat, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, so hat er die §. 10. angedrohte Strafe verwirkt, und den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern. Im Wiederholungsfalle wird ihm außerdem die fernere Betreibung seines Gewerbes bey ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe untersagt.
- § 16. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt hat, kommt dem Baumeister niemals zu statten.

Halle, den 18. Junius 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Das Auflagern von Schutt oder Dünger auf öffentlichen Plätzen an Landstraßen oder Communicationswegen, so wie in der Nähe bewohnter Gebäude ist unerlaubt, und es muß jeder Schutt- oder Düngerhaufen von der Straße oder einem Communicationswege mindestens 50 Schritt, von den bewohnten Gebäuden dagegen mindestens 100 Schritt entfernt bleiben. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Polizeystrafe von 2 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, und hat außerdem zu gewärtigen, daß der Schutt oder Dünger Behufs sofortiger Wegschaffung zum Besten der Armenkasse verkauft werden wird.

Halle, den 12. Julius 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Nach den in unserer Kanzley zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Bedingungen sollen zu Bezeichnung der Erbbegräbnisse auf hiesigem Stadtgottesacker

- 1) 200 Stück Pfähle von gesundem eichenen Kernholz und
- 2) das Brennen, Anstreichen derselben mit Oelfarbe und einschneiden der Zahlen in dieselben

an den Mindestfordernden öffentlich in Entreprise gegeben werden, in der Art, daß beide Gegenstände getrennt zur Licitation kommen.

Es ist hierzu ein Licitationstermin auf den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr anberaunt.

Indem wir Dietungslustige einladen, sich an dem genannten Tage auf dem Rathhause in unserm Commissionszimmer vor dem Herrn Stadtrath Kirchner einzufinden, bemerken wir, daß Probepfähle in dem Termine werden vorgelegt werden.

Halle, den 18. Julius 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgesandt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

- 1) An Herrn Clemens Warnecke in Bschweig (Braunschweig).
 - 2) An Herrn Gustav Kühne in Cöthen.
 - 3) An den Maler Herrn Lindner in Dresden.
 - 4) An den Stellmacher Andreas Weinz in Erfurt.
 - 5) An den Schaafmeister Rinse zu Klingmühle.
 - 6) An Herrn Kaufmann Lingenberg & S. in Porschait bey Elberfeld.
 - 7) An den Privatgelehrten Herrn John in Sondershausen.
 - 8) An den Kellner Hrn. J. Michael in Schandau.
- Halle, den 22. Julius 1834.

Königliches Postamt.
Göschel.

Von hiesigem Königl. Landgericht ist das sub Nr. 121 in der Barsüßerstraße hier selbst belegene, zur erb-schaftlichen Liquidations-Masse des zu Bitterfeld verstorbenen Justizcommissar Helm gehörige und auf 1006 Thlr. 20 Sgr. Courant taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, auf Gefahr und Kosten des ersten Erstehers wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig subhastirt, und

der 27. September Vormittags 11 Uhr zum Verdingstermine vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wodel, an Gerichtsstelle hier anberaumt worden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Halle, den 23. May 1834.

Königl. Preuss. Landgericht.
Belger.

Im Auftrage der Erben der verstorbenen Frau Wittve Friederike Lehmann gebornen Zähler habe ich zum meistbietenden Verkaufe des sub Nr. 434 am großen Berlin hier selbst belegenen Hauses nebst Zubehör einen Licitationstermin auf

den 4. August c. Nachmittags 3 Uhr in meiner Schreibstube (große Ulrichsstraße Nr. 79) anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Haus ist nach Abzug der Lasten und Abgaben gerichtlich zu 4182 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt und für 4000 Thlr. in der Brandkasse versichert. Es befinden sich darin 8 Keller, 20 heizbare Stuben, 1 Stall, 1 Wagenremise und eine sehr gut eingerichtete Schmiede; es hat einen geräumigen Hof und brachte bisher ohne das Logis, welches die Wittve Lehmann selbst bewohnte, jährlich über 356 Thlr. Miethszins ein.

Halle, den 19. Junius 1834.

Der Justizcommissarius Ebmeier.

Dreitausend Thaler in Einthaler Stücken kann ich sofort als Darlehn, gegen Hypothek, Bestellung mit Acker Grundstücken, nachweisen.

Justizcommissarius Boselli.
Brüderstraße Nr. 222.

Die öffentliche kirchliche Feyer des Missionsfestes des hiesigen Missions-Hülfsvereins wird, so Gott will, zum 4. August d. J., als am ersten Montage desselben Monats, Abends 4 Uhr, in der hiesigen St. Moritzkirche stattfinden, wozu die Mitglieder des Vereins und überhaupt alle, denen geistliches Menschenwohl am Herzen liegt, hierdurch öffentlich eingeladen werden, wogegen die besondern Einladungen wegfallen.

Halle, den 21. Julius 1834.

Der Ausschuss des Missions-Hülfsvereins.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.